

6. Änderungssatzung
zur Neufassung der Satzung des Wasserverbandes Burg über den Anschluss an die
öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser
- Wasserversorgungssatzung -

Aufgrund der §§ 8, 9, 11, 45 und 98 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung der Bekanntgabe vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.06.2022 (GVBl. LSA S. 130), des § 50 des Wasserhaushaltsgesetzes vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 04.01.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 5), des § 70 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG-LSA) vom 16.03.2011 (GVBl. LSA S. 492), zuletzt geändert durch Art. 21 des Gesetzes vom 07.07.2020 (GVBl. LSA S. 372) und der §§ 2, 6, 7, 8, 9, 14 und 16 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.07.2020 (GVBl. LSA S. 384), hat die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung am 23.10.2024 folgende Änderungssatzung zur Neufassung der Wasserversorgungssatzung vom 26.10.2016 (19.06.2019, 17.06.2020, 14.07.2021, 17.11.2021, 16.03.2022) beschlossen:

Artikel 1

§ 7 Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

§7 Allgemeine Versorgungsbedingungen

- „(2) Die Herstellung und Änderung des Hausanschlusses, der Anschluss der Kundenanlage an das Wasserversorgungsnetz, die Lieferung von Wasser, das Ausleihen eines Standrohres und Hydrantenzählers und die Herstellung eines Bauwasseranschlusses sind beim Verband schriftlich zu beantragen. Den Anträgen sind in zweifacher Ausführung Planungsunterlagen für die Kundenanlage sowie zwei Lagepläne 1:500 bzw. 1:1000 beizufügen.“

Artikel 2

Punkt 2.1. der Anlage 1 zur Wasserversorgungssatzung wird wie folgt neu gefasst:

2. Hausanschluss (§ 10 AVBWasserV)

- „2.1. Zur Sicherung der Wasserlieferung muss jedes Grundstück grundsätzlich eine eigene Hausanschlussleitung haben. Der Hausanschluss besteht aus der Verbindung des Trinkwasserverteilungsnetzes mit der Kundenanlage und dem Wasserzähler. Er beginnt an der Abzweigstelle der Hausanschlussleitung von der Versorgungs- bzw. Hauptleitung und endet mit der Hauptabsperrvorrichtung hinter dem Wasserzähler. Er ist Bestandteil der öffentlichen Wasserversorgungsanlage.“

Artikel 3

Punkt 2.2. der Anlage 1 zur Wasserversorgungssatzung wird wie folgt neu gefasst:

2. Hausanschluss (§ 10 AVBWasserV)

- „2.2. Die Erstellung und Änderung des Hausanschlusses ist beim Verband schriftlich zu beantragen. Dem Antrag sind in zweifacher Ausführung Planungsunterlagen für die Kundenanlage sowie 2 Lagepläne 1:500 bzw. 1:1000 beizufügen.“

Artikel 4

Punkt 2.14. der Anlage 1 zur Wasserversorgungssatzung wird wie folgt neu gefasst:

- „2.14. Der Anschlussnehmer kann die zeitweilige Absperrung des Trinkwasserhausanschlusses für maximal ein Jahr beantragen. Gleiches trifft für die Wiederinbetriebnahme nach einer zeitweiligen Absperrung zu. Mit der zeitweiligen Absperrung wird der Wasserzähler des Verbandes ausgebaut und – soweit vorhanden – die Ventilanbohrarmatur gesperrt.

Die zeitweilige Absperrung ist analog der DIN 1988 auf maximal ein Jahr begrenzt. Danach ist der Hausanschluss entweder nach Spülung und mikrobiologischer Überprüfung wieder in Betrieb zu nehmen oder er wird vom Verband zurückgebaut. Der Grundpreis wird für diesen Zeitraum erhoben.

Die tatsächlich anfallenden Kosten für die zeitweilige Absperrung des Hausanschlusses, dessen Entfernung oder der Wiederinbetriebnahme einschließlich der Kosten der Wasserbeprobung trägt der Anschlussnehmer.“

Artikel 5

Punkt 2.15. der Anlage 1 zur Wasserversorgungssatzung wird neu eingefügt:

2. Hausanschluss (§ 10 AVBWasserV)

- „2.15. Der Rückbau nicht mehr benötigter Hausanschlüsse kann vom Anschlussnehmer beantragt werden. Der Rückbau ungenutzter Hausanschlüsse wird vom Verband veranlasst. Über den Rückbau der Hausanschlüsse entscheidet der Verband.

Der Rückbau bedeutet die Aufkündigung des Wasserliefervertrages.

Auf die Wiederherstellung eines rückgebauten Hausanschlusses besteht kein Anspruch. Es gelten dann die Regelungen für die Erstellung eines Neuanschlusses.“

Artikel 6

Punkt 3.4. der Anlage 2 zur Wasserversorgungssatzung wird wie folgt neu gefasst:

- „3.4. Für die vorübergehende Wasserentnahme durch Standrohre bzw. Wasserzähler mit Verbindungsstück aus dem Leitungsnetz des Verbandes und Miete sind folgende Entgelte zu zahlen:

- Miete pro angefangene Woche	12,78	EUR
- Verzugsgeld bei Überschreitung des Vorführtermins:		
-> pro Verlusttag	2,04	EUR
-> nach 5 Verlusttagen Überschreitung pro Tag:	10,22	EUR
- Wasserpreis pro entnommenen m ³	1,36	EUR.

Zusätzlich ist für Standrohrzähler oder Wasserzähler mit Verbindungsstück eine Kautions in bar zu hinterlegen. Sie beträgt je Standrohr oder Wasserzähler mit Verbindungsstück 500,00 EUR.

Die Kautions wird unverzinst am Ende der Mietzeit zurückgezahlt bzw. mit dem Mietpreis, dem Mengenpreis bzw. bei Beschädigung oder Verlust des Standrohres bzw. des Wasserzählers mit Verbindungsstück mit den Instandhaltungs- bzw. Wiederbeschaffungskosten verrechnet.“

Artikel 7

Diese Änderungssatzung tritt am ersten Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Jerichower Land in Kraft.

Burg, den 23. Oktober 2024

gez. Mario Schmidt
Verbandsgeschäftsführer

(Dienstsiegel)